

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 2290
Urteil Nr. 164/2002 vom 13. November 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 24/13 § 1, 24/24 § 1, 24/25 und 24/39 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzendem A. Arts und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 100.521 vom 5. November 2001 in Sachen P. Seeuws gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 20. November 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 24/25 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß die Disziplinarstrafe der Pensionierung von Amts wegen 'in erster und letzter Instanz' verhängt wird, während alle anderen Beamten, wie die Mitglieder des Staatspersonals, die Gemeindebeamten und insbesondere die Angehörigen der Streitkräfte aufgrund der auf sie anwendbaren Vorschriften die Möglichkeit haben, gegen eine über sie verhängte oder gegen sie formulierte Disziplinarstrafe Verwaltungsklage einzulegen? »

2. Verstoßen die Artikel 24/13-1, 24/24-1, 24/25-1 und 24/39 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie der Disziplinarbehörde nicht erlauben, eine Disziplinarstrafe mit Strafaufschub zu verhängen, wobei die Angehörigen der Streitkräfte diesen Vorteil laut Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte wohl haben? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.1. Artikel 24/25 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie bestimmt:

«Die in Artikel 24/13 § 1 genannten Strafen werden in erster und letzter Instanz verhängt.

Wenn es jedoch um eine der in Artikel 24/13 § 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Strafen geht, dann kann diese von Amts wegen oder auf Antrag des betreffenden Personalmitglieds durch den Kommandanten der Gendarmerie auf die durch den König festgelegte Art und Weise für nichtig erklärt werden:

1° wenn Verfahrensregeln verletzt worden sind;

2° wenn der Beweis vorgelegt wird, daß das betreffende Personalmitglied die mit Strafe belegte Disziplinarverletzung nicht begangen hat, und nachgewiesen wird, daß dieser Beweis während des Verfahrens aus einem vom Willen des Personalmitglieds unabhängigen Grund nicht erbracht werden konnte;

3° wenn der Kommandant der Gendarmerie urteilt, daß die Fakten unter den gegebenen Umständen keine Disziplinarverletzung darstellen. »

Die in Artikel 24/13 § 1 vorgesehenen Disziplinarstrafen sind (Nr. 1) die Verwarnung, (Nr. 2) die Rüge, (Nr. 3) die Gehaltskürzung, (Nr. 4) die Versetzung in den nichtaktiven Dienst, (Nr. 5) die Degradierung, (Nr. 6) die Pensionierung von Amts wegen und (Nr. 7) die Entlassung von Amts wegen.

Die obengenannten Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. April 2001 aufgehoben (Artikel 15 und 56 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste). Sie sind jedoch noch auf die Streitfälle vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan anwendbar.

B.2. Der Staatsrat legt dem Hof die Frage vor, ob der erste Absatz von Artikel 24/25 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er bestimmt, daß die Disziplinarstrafe der Pensionierung von Amts wegen in erster und letzter Instanz einem Personalmitglied des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie auferlegt wird, während alle anderen Beamten, so wie die Mitglieder des Staatspersonals, die Gemeindebeamten und insbesondere die Angehörigen der Streitkräfte Verwaltungsklage gegen eine gegen sie verhängte Disziplinarstrafe oder gegen den ihnen gegenüber formulierten Vorschlag einer Disziplinarstrafe erheben können.

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln resultierende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen nach sich zöge.

B.4. Es gibt, vom Strafrecht abgesehen (s. Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte), keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz des doppelten Rechtszugs. Ebenso wenig gibt es einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der die Möglichkeit einer Verwaltungsklage gegen eine Disziplinarstrafe gewährleisten würde.

Somit war der Gesetzgeber nicht verpflichtet, ein administratives Rechtsmittel vorzusehen, wenn das Recht der Personalmitglieder des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie auf eine gerichtliche Kontrolle gewährleistet ist.

B.5. Gegen die gegen ein Personalmitglied des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie verhängte Disziplinarstrafe der Pensionierung von Amts wegen kann, wie aus dem Verweisungsurteil hervorgeht, eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Der Staatsrat kann auch die Aussetzung der Durchführung dieser Disziplinarstrafe anordnen.

B.6. Aus der Rechtsprechung des Staatsrats wird ersichtlich, daß das höchste administrative Rechtsprechungsorgan eine Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis sowohl anhand des Gesetzes als auch anhand der allgemeinen Rechtsgrundsätze vornehmen kann. Der Staatsrat untersucht dabei, ob die seiner Kontrolle vorgelegte behördliche Entscheidung die erforderliche faktische Grundlage hat und ob die verhängte Strafe nicht in einem deutlichen Mißverhältnis zu den festgestellten Fakten steht. Zwar kann der Staatsrat die Entscheidung der betreffenden Behörde nicht durch seine eigene ersetzen, wenn er aber diese Entscheidung für nichtig erklärt, muß die Behörde sich nach dem Urteil des Staatsrats richten; wenn die Behörde eine neue Entscheidung trifft, darf sie die Gründe des Urteils, das die erste Entscheidung für nichtig erklärt hat, nicht unberücksichtigt lassen; wenn sie die Nichtigklärung annimmt, gilt der Betreffende als nicht disziplinarisch bestraft.

Die Personalmitglieder des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie verfügen deshalb über eine vollwertige Rechtsprechungsgarantie gegen die Disziplinarstrafe der Pensionierung von Amts wegen, die gegen sie verhängt werden kann.

B.7. Die beanstandete Bestimmung führt nicht dazu, daß die Rechte der betroffenen Personen auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt werden.

B.8. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.9. Die zweite Frage bezieht sich auf die Artikel 24/13 § 1, 24/24 § 1, 24/25 und 24/39 des obengenannten Gesetzes vom 27. Dezember 1973; diese Artikel lauten:

« Art. 24/13 § 1. Als Disziplinarstrafen gelten:

1. die Verwarnung, mit oder ohne ungünstige Beurteilung;
2. die Rüge;
3. die Gehaltskürzung;
4. die Versetzung in den nichtaktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen;
5. die disziplinarrechtliche Degradierung;
6. die Pensionierung von Amts wegen, der die Versetzung in den nichtaktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen vorangeht oder nicht;
7. die Entlassung von Amts wegen.

Diese Disziplinarstrafen sind nur auf die Mitglieder des Berufspersonals anwendbar. »

« Art. 24/24 § 1. Die in Artikel 24/13 § 1 Nr. 4 genannte Disziplinarstrafe wird nach Abgabe des Gutachtens des Untersuchungsrats durch den Innenminister verhängt.

Die in Artikel 24/13 § 1 Nr. 5 und Nr. 7 genannten Disziplinarstrafen werden nach Abgabe des Gutachtens des Untersuchungsrats durch den König verhängt, wenn es sich um einen Offizier handelt, und durch den Innenminister, wenn es einen Unteroffizier betrifft.

Die in Artikel 24/13 § 1 Nr. 6 genannte Disziplinarstrafe wird nach Abgabe des Gutachtens des Untersuchungsrats durch den König verhängt. »

« Art. 24/25. Die in Artikel 24/13 § 1 genannten Strafen werden in erster und letzter Instanz verhängt.

Wenn es jedoch um eine der in Artikel 24/13 § 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Strafen geht, dann kann diese von Amts wegen oder auf Antrag des betreffenden Personalmitglieds durch den Kommandanten der Gendarmerie auf die durch den König festgelegte Art und Weise für nichtig erklärt werden:

1. wenn Verfahrensregeln verletzt worden sind;

2. wenn der Beweis vorgelegt wird, daß das betreffende Personalmitglied die mit Strafe belegte Disziplinarverletzung nicht begangen hat, und nachgewiesen wird, daß dieser Beweis während des Verfahrens aus einem vom Willen des Personalmitglieds unabhängigen Grund nicht erbracht werden konnte;

3. wenn der Kommandant der Gendarmerie urteilt, daß die Fakten unter den gegebenen Umständen keine Disziplinarverletzung darstellen. »

« Art. 24/39. Die definitiv verhängten Disziplinarstrafen werden unverzüglich in das Disziplinarstrafblatt eingetragen.

Unbeschadet ihrer Durchführung werden die in Artikel 24/13 § 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Strafen nach Ablauf von drei Jahren von Amts wegen im Disziplinarstrafblatt unter der Voraussetzung gelöscht, daß innerhalb dieses Zeitraums keine neue Disziplinarstrafe verhängt wird.

Unbeschadet ihrer Durchführung können die in Artikel 24/13 § 1 Nr. 4 und Nr. 5 vorgesehenen Strafen auf Antrag des betreffenden Personalmitglieds im Disziplinarstrafblatt nach Ablauf von fünf Jahren durch die Behörde gelöscht werden, die diese Strafe verhängt hat.

Die Disziplinarbehörde kann die im dritten Absatz vorgesehene Löschung nur dann verweigern, wenn neue Fakten ans Licht gekommen sind, die eine solche Weigerung rechtfertigen können.

Die im zweiten und dritten Absatz festgelegten Fristen beginnen ab dem Datum, an dem die Disziplinarstrafe verhängt worden ist. »

Die obengenannten Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. April 2001 aufgehoben worden (Artikel 15 und 56 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste). Hinsichtlich von Artikel 24/39 bestimmt Artikel 15 § 2 des obengenannten Gesetzes vom 27. Dezember 2000, daß diese Bestimmung bezüglich der in diesem Artikel genannten verhängten Disziplinarstrafen in Kraft bleibt. Die beanstandeten Bestimmungen sind noch auf die vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitfälle anwendbar.

B.10. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob die o.a. Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 dadurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, daß sie der Disziplinarbehörde nicht erlauben, eine Disziplinarstrafe mit

Strafaufschub zu verhängen, während die Angehörigen der Streitkräfte diesen Vorteil wohl haben.

B.11. Dem Ministerrat zufolge ergebe sich der Verstoß gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz nicht aus den zur Kontrolle vorgelegten Bestimmungen, da diese Bestimmungen sich nicht auf die Möglichkeit der Disziplinarbehörde bezögen, eine Disziplinarstrafe mit Strafaufschub zu verhängen, sondern auf andere Elemente der Disziplinarregelung.

Dieser Standpunkt kann nicht geteilt werden, da gerade der Umstand, daß in diesen Bestimmungen keine Möglichkeit vorgesehen ist, gegen das Personal des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie eine Disziplinarstrafe mit Strafaufschub zu verhängen, während die Angehörigen der Streitkräfte diesen Vorteil wohl haben, dem Verweisungsrichter zufolge zu dem dem Hof vorgelegten Behandlungsunterschied führt.

B.12. Der Behandlungsunterschied zwischen den Personalangehörigen des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie und den Angehörigen der Streitkräfte, der sich aus der Anwendung ihrer jeweiligen Disziplinarstatuten ergibt, beinhaltet als solcher keine Diskriminierung. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt wäre.

B.13.1. Wie angegeben in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Juli 1992 zur Abänderung einiger Bestimmungen bezüglich der Rechtsstellungen des Personals des aktiven Kadres der Gendarmerie, wurde mit diesem Gesetz, mit dem die beanstandeten Bestimmungen eingeführt wurden, hauptsächlich bezweckt, im Rahmen der Entmilitarisierung der Gendarmerie ein zwar eigenes, aber dennoch dichter an das der anderen Polizeidienste anlehndes Disziplinarstatut für die Gendarmerie einzuführen (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1428-1, SS. 1-3).

B.13.2. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu beurteilen, ob es angezeigt ist oder nicht, Gewährung von Aufschub als Modalität der Durchführung einer Disziplinarstrafe vorzusehen. Im vorliegenden Fall ist, wenn man den Umstand bedenkt, daß die Polizeikräfte dauerhaft und

wesentlich am Funktionieren und an der Aufrechterhaltung der internen Rechtsordnung beteiligt sind, die Entscheidung für die strengste Regel nicht ohne Rechtfertigung.

B.14. Die zweite präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 24/25 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß die Disziplinarstrafe der Pensionierung von Amts wegen in erster und letzter Instanz verhängt wird.

- Die Artikel 24/13 § 1, 24/24 § 1, 24/25 und 24/39 des obengenannten Gesetzes verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie der Disziplinarbehörde nicht erlauben, eine Disziplinarstrafe mit Strafaufschub zu verhängen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. November 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts